

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den
Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen auf-
grund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-
Virus SARS-CoV-2
– Corona-Satzung –**

Vom 6. Mai 2020

in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayHSchG** sowie den Zertifikatsprogrammen und die Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Universität Passau trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und Programme im oben genannten Sinne ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Passau

§ 3 Elektronische Prüfungen

§ 3a Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

§ 4 Abweichende Regelungen zur Einschreibung für Masterstudiengänge

§ 4a Abweichende Regelung für die besondere Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG

§ 5 Abweichende Regelungen für Anwesenheitspflichten

§ 6 In-Kraft-Treten und Anwendungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 **BayH-SchG** sowie Zertifikationsprogramme und Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Passau, soweit diese durch Satzungen der Universität geregelt sind.

§ 2 Abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Passau

(1) ¹Sofern und soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulkatalog vorgesehenen Art und Weise stattfinden können, kann auf Antrag durch das zuständige Prüfungsorgan (Prüfungskommission, Prüfungsausschuss; in Ermangelung eines solchen tritt der Dekan oder die Dekanin an deren oder dessen Stelle), für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulkatalog vorgesehenen Vorgaben zu Lehr- und/oder Prüfungsformaten unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr- und/oder Prüfungsformate können aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und
2. die stattdessen geplanten Lehr- und/oder Prüfungsformate sind nach Einschätzung des zuständigen Prüfungsorgans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der Zertifikationsprogramme zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

²Die Anträge nach Satz 1 sind von dem oder der Studiengangsverantwortlichen bei dem zuständigen Prüfungsorgan zu stellen, das über die Anträge entscheidet. ³Die Änderungen sind spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁴Im Falle von Änderungen nach Satz 1 bis 3 können auch zwei Alternativen festgelegt werden, so weit die organisatorische Durchführbarkeit gesichert ist; die Entscheidung für die eine oder die andere Alternative ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ⁵Nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt können Abweichungen nach Satz 1 in besonders begründeten Ausnahmefällen von dem jeweils zuständigen Prüfungsorgan zugelassen werden, soweit das kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungswesen und die organisatorische Durchführbarkeit sichergestellt sind; eine solche Änderung ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ⁶Über die organisatorische Durchführbarkeit nach den Sätzen 4 und 5 entscheidet in Zweifelsfällen die Universitätsleitung ⁷Erfolgt eine Änderung nach diesem Absatz, nachdem sich Studierende zu der betreffenden Prüfung angemeldet haben, so können diese innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Abs. 1 gilt entsprechend für Promotionsverfahren, wobei es keines Antrags bedarf und der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss über die geänderten Prüfungsformen entscheidet und diese spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen

Prüfung in geeigneter Weise bekannt gibt. ²Ferner erlässt er oder sie im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss Ausführungsbestimmungen, die ermöglichen, dass einzelne Verfahrensschritte unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange digital erfolgen können. ³Originale sind nachzureichen.

(3) ¹Abs. 1 gilt entsprechend für Habilitationsverfahren. ²Die Entscheidungen werden hier im Benehmen mit dem Fachmentorat von dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin getroffen und spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) ¹Abs. 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d. h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, wenn

1. der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführender Lehre (bspw. Praktika) nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant eingehalten werden kann und
2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der Sonstigen Studien zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen).

§ 3 Elektronische Prüfungen

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter den Voraussetzungen des § 2 unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden. ²Die Durchführung setzt voraus, dass auch in der jeweils gewählten Form für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt und die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden können, sowie die an der Universität Passau üblichen Prüfungsstandards gesichert sind. ³Die Identität der Studierenden ist in geeigneter Form festzustellen. ⁴Die für die jeweilige Prüfung an der Universität Passau erforderlichen technischen und gegebenenfalls erforderlichen personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen vorhanden sein. ⁵Studierenden muss vorher ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁶Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten. ⁷Ein Rechtsanspruch auf Durchführung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien besteht nicht.

(2) Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(3) ¹Mündliche Prüfungen erfolgen bei Zustimmung aller Beteiligten als Videokonferenz oder in einem vergleichbaren Format. ²Es ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. ³Bei technischen Störungen oder anderen äußeren Störungen, die vorübergehend und von kurzer Dauer sind, kann die Prüfungsdauer entsprechend verlängert werden. ⁴Bei erheblichen, wiederholten oder andauernden Störungen aus technischen Gründen ist die Prüfung abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchzuführen. ⁵Der neue Prüfungstermin ist dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

§ 3a Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

(1) ¹Prüfungen, die im Sommersemester 2020 angetreten werden, werden im Falle des Nichtbestehens nicht gewertet (freier Prüfungsversuch). ²Satz 1 findet auf bestandene Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten keine Anwendung.

(2) ¹Prüfungen, zu denen Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne Nachweis eines triftigen Grundes im Sommersemester 2020 nicht erschienen sind, oder Prüfungen, die Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne Nachweis eines triftigen Grundes im Sommersemester 2020 abgebrochen haben, gelten als nicht abgelegt. ²Satz 1 findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.

(3) ¹Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft, die nachweisen können, dass sie eine Teilleistung der Zwischenprüfung nur deshalb nicht vervollständigen konnten, weil sie eine im Sommersemester 2020 abgehaltene Klausur nicht bestanden haben, eine Klausur, für die ein Formatwechsel nach § 2 Abs. 1 herbeigeführt wurde, nicht bestanden haben oder von einer solchen nach § 2 Abs. 1 Satz 7 zurückgetreten sind, kann der Dekan im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 von den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. April 2019 befreien. ²Das Bestehen der Leistung im Hauptstudium ersetzt dabei nicht den erforderlichen Abschluss der noch ausstehenden Zwischenprüfung.

(4) ¹Universitäre Studienhöchst- und Prüfungsfristen, die am Ende des Sommersemesters 2020 ablaufen, werden bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 verlängert. ²Satz 1 gilt nicht für die Bearbeitungsfristen von Haus-, Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten. ³Das zuständige Prüfungsorgan kann abweichend von den Studien- und Prüfungsordnungen Abgabefristen für diese Arbeiten pauschal oder im Einzelfall verlängern oder eine pauschale Hemmung festlegen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen und eine Bearbeitung wegen der Corona-Pandemie erheblich erschwert ist. ⁴Eine erhebliche Erschwerung ist insbesondere im Fall des eingeschränkten Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen anzunehmen.

§ 4 Abweichende Regelungen zur Einschreibung für Masterstudiengänge

¹Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester 2020 oder dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen wollen, können in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- und -prüfungsordnung aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Aufnahme des Studiums spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 nachgewiesen werden, soweit die nicht rechtzeitige Erbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen durch Umstände verursacht wurden, die auf die aktuelle Corona-Pandemie zurückzuführen sind. ²Über die Aufnahme des Masterstudiums vor dem Erwerb eines Studienabschlusses in einem grundständigen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission. ³Bei Bewerbern und Bewerberinnen nach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang unter Vorbehalt. ⁴Werden die erforderlichen Nachweise nach den Studien- und Prüfungsordnungen in von

dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird er oder sie aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. ⁵Andernfalls gewährt der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 4a Abweichende Regelung für die besondere Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG

¹Im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 kann das Studium bereits vor dem Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG aufgenommen werden, wenn dieser Nachweis durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde. ²Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.

§ 5 Abweichende Regelungen für Anwesenheitspflichten

¹Bei Lehrveranstaltungen, in denen der Modulkatalog eine Anwesenheitspflicht vorsieht und die aufgrund des Corona-Virus nicht als Präsenzveranstaltungen stattfinden können, wird diese Pflicht im Sommersemester 2020 ausgesetzt. ²Satz 1 gilt sowohl für Module mit einer Prüfungsleistung als auch für Module ohne Prüfungsleistungen.

§ 6 In-Kraft-Treten und Anwendungsbereich

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft. ²Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten, und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020 stattfinden. ³Diese Satzung findet keine Anwendung auf Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vorgesehen sind sowie die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I. ⁴Für die Juristische Universitätsprüfung gilt diese Satzung nur insofern, als sie die Durchführung von mündlichen Prüfungen (§§ 37 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. 46 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 3. November 2016) oder Seminarvorträgen und -ausprachen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Sätze 5 bis 8 der Studien- und Prüfungsordnung Rechtswissenschaft vom 1. April 2019) in einem elektronischen Format nach § 3 Abs. 3 ermöglicht; § 3a Abs. 1 findet dabei keine Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 4. Mai 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 6. Mai 2020, Az.: IV/5.I-04.10/2020.

Passau, den 6. Mai 2020

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 6. Mai 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Mai 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. Mai 2020.